

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des ZVA Rothenburg

Präambel

Aufgrund von §§ 5 Abs. 3, 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 22 SächsVwNG vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138) sowie § 38 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 SächsVwNG vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138) hat die Verbandsversammlung des ZVA Rothenburg am 22.09.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung der Verbandsversammlung

1. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 1 Einberufung der Sitzung

(1) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen. Mit der Einberufung sind den Vertretern der Verbandsmitglieder die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Die Verbandsversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit die Verbandsversammlung die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Verbandsvorsitzende diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vertreter der Verbandsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt und wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(3) Der Verbandsvorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen, darf der Verbandsvorsitzende nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Verbandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei einer Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

§ 4 Teilnahmepflicht

Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

2. Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung

a) Allgemeines

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berichtigte Interesse eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.

(2) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Verbandsvorsitzenden aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt die Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Verbandsvorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

§ 6 Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes abgeben.

(3) Der Verbandsvorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Verbandsvorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Verbandsvorsitzende die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung der Verbandsversammlung einberufen, in der Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 3 Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

§ 8 Befangenheit von Vertretern der Verbandsmitglieder

(1) Muss ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Verbandsvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Verstößt ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Verbandsversammlung die Befangenheit durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann die Verbandsversammlung betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(3) Die Verbandsversammlung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen

oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten des Verbandsgebietes beziehen. Zu den Fragen nimmt der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Die Stellungnahme kann dabei entweder mündlich in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung oder im Rahmen einer schriftlichen Beantwortung nach Ende der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Eine Beratung findet nicht statt. Die Einzelheiten des Fragerechts sind in § 18 geregelt.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen der Verbandsversammlung einem Erfüllungsgehilfen des Verbandes übertragen; auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

b) Gang der Beratungen

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung zu nehmen und diese auf eine nachfolgende Verbandsversammlung zu verschieben,
- d) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nicht öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung erweitert werden, so es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne des § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Die Feststellung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Verbandsvorsitzende selbst. Das ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung der Verbandsversammlung nicht in ihre Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss die Verbandsversammlung durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Redeordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vertreter der Verbandsmitglieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern die Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung gleichzeitig, so bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Verbandsvorsitzenden,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Verbandsversammlung die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Verbandsvorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt die Verbandsversammlung dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14 Anträge zur Sache

(1) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Verbandsvorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmgabe jedes einzelnen Vertreters eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Verbandsvorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann die Verbandsversammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht.

§ 16 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 17 Fragerecht

(1) Jedes Mitglied des Zweckverbandes kann an den Verbandsvorsitzenden schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Zweckverbandes richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden zuzuleiten. Die Beantwortung der Fragen im Sinne von Satz 2 hat schriftlich und bis zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbandes an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Fragerecht von Einwohnern des Verbandsgebietes

(1) Innerhalb einer von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Verbandsgebietes beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldung. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, die Fragestunde auf die Dauer von 15 Minuten zu begrenzen.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Verbandsvorsitzenden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Eine Aussprache findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Verbandsvorsitzenden

(1) In den Sitzungen der Verbandsversammlung übt der Verbandsvorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Verbandsvorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Verbandsvorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Verbandsvorsitzende zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die von der Verbandsversammlung vorgegebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Verbandsvorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Verbandsvorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21 Ausschluss aus der Sitzung

Bei einem groben Verstoß gegen die Ordnung kann der Vertreter eines Verbandsmitgliedes vom Verbandsvorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

3. Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Verbandsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und

f) den Wortlaut der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern des Verbandsgebietes gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Vertretern der Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise unterrichtet werden. Im Falle der Unterrichtung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorsitzende, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

II. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 25 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Jedem Mitglied des Zweckverbandes ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rothenburg, den 02.06.2009

Böhm
Verbandsvorsitzende

